

Merkblatt



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2020:
ABC der Zuwendungen
an Arbeitnehmer

MERKBLATT

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2020: ABC der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Im Rahmen der Personalbetreuung spielen Maßnahmen der Arbeitnehmerförderung eine große Rolle. Welche Kosten können für welche Handlungsfelder in welcher Höhe steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden? Im Folgenden erfahren Sie in ABC-Form kompakt aufbereitet alles Wissenswerte zu diesem Thema.

Aktien und andere Unternehmensanteile

Verbilligte oder kostenlose Überlassung von Anteilen: geldwerter Vorteil bis 360 € im Jahr sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Arbeitgeberleistungen für öffentliche Verkehrsmittel „Job-Ticket“

Job-Tickets und Zuschüsse zu nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Monatsticket) sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung:

- » Die Vergünstigung muss durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- » Der Zuschuss kann durch die kostenlose oder vergünstigte Überlassung einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel erfolgen.
- » Der Zuschuss **muss** zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden.
- » Begünstigt sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und alle weiteren Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Luftverkehr und Taxen sind **ausdrücklich** ausgeschlossen.

WICHTIG: Diese steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet. Dadurch soll eine doppelte Vergünstigung verhindert werden. Sollte dies vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gewünscht werden, ist eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber möglich (siehe Punkt Pauschalierung).

Bildschirmarbeitsplatz/Brille

Arbeitnehmern, die am Computer arbeiten, können die Kosten einer Sehhilfe steuerfrei erstattet werden, sofern

sie „angemessen“ sind und die Notwendigkeit von einem Augenarzt bescheinigt wurde.

Beratungs- und Betreuungsleistungen

Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen sind steuerfrei

- » für die Beratung in sozialen Angelegenheiten (z. B. Pflegeberatung),
- » für die Vermittlung von Betreuungspersonen für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sowie
- » für die beruflich veranlasste zwingende kurzfristige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder behinderten Kindern im Haushalt des Arbeitnehmers (z. B. bei Dienstreise oder Fortbildung).

Der **Höchstbetrag** für die steuerfreie Übernahme der Aufwendungen liegt bei 600 € pro Jahr.

Beihilfe in Notfällen

Steuer- und sozialversicherungsfreie Beihilfe durch den Arbeitgeber bis 600 € im Jahr, wenn der Arbeitnehmer durch Notsituationen finanziell belastet wird, z. B.:

- » Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen,
- » Hochwasser,
- » Brand,
- » Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft bzw. Haftung.

Die Steuerbefreiung gilt für Bar- und Sachzuwendungen.

Berufskleidung (typische)

Der Arbeitgeber kann die Kosten für Berufskleidung steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- » die private Nutzung muss ausgeschlossen sein,
- » der Erwerb muss im Fachgeschäft stattgefunden

haben oder eine dauerhafte Kennzeichnung als Berufskleidung tragen (z. B. Logo des Unternehmens).

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind bis zur Höhe der Bruttokosten von 110 € steuer- und sozialversicherungsfrei (Freibetrag) je Arbeitnehmer und je Veranstaltung (Kosten für teilnehmende Angehörige [Nicht-Arbeitnehmer] sind dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen); max. 2 Veranstaltungen pro Jahr.

- » Übliche Zuwendungen (z. B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Aufwendungen für Musik, Geschenke bis 60 €, usw.).
- » Kosten für Raummiete oder Veranstaltungsplanung **müssen** wieder mit eingerechnet werden.

ACHTUNG: Wird der Freibetrag überschritten, muss der überschreitende Betrag pauschal mit 25 % bis 28.2. des Folgejahres versteuert werden. Wird diese Frist versäumt, so kommen automatisch noch 40 % SV-Abgaben hinzu.

Computer und Telekommunikationsgeräte

Die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von betrieblichen Computern und Telekommunikationsgeräten durch

den Arbeitgeber (Arbeitgeber ist Eigentümer) ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Direktversicherungen – betriebliche Altersvorsorge

Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung im ersten Dienstverhältnis sind bis zu **4 %** der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (bis 3.312 €/Jahr bzw. 276 €/Monat) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Weitere 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, also in Summe 8 %, sind zudem steuerfrei, jedoch **nicht** mehr sozialversicherungsfrei.

Seit 1.1.2019 muss der Arbeitgeber für neue betriebliche Altersvorsorgeverträge einen Pflichtzuschuss i. H. v. 15 % zahlen (vgl. Betriebsrentenstärkungsgesetz).

Doppelte Haushaltsführung

Der Arbeitgeber kann die notwendigen Mehraufwendungen aus Anlass einer zeitlich unbeschränkten oder beschränkten doppelten Haushaltsführung steuer- und sozialversicherungsfrei vergüten, soweit keine höheren



Beträge erstattet werden, als vom Arbeitnehmer als Werbungskosten hätten abgezogen werden dürfen.

Fahrgeld

Zahlungen von Fahrgeld des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer bis max. zur Höhe der Pendlerpauschale (0,30 € pro km für 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“) sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Fahrräder, Elektrofahrzeuge und Ladestationen

Fahrräder und Elektrofahrzeuge

- » Die Überlassung eines betrieblich genutzten Fahrrads oder E-Bikes, wenn es mit max. 25 km/h per Elektromotor betrieben wird, ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
- » **Hinweis:** Der Arbeitnehmer kann trotzdem die Anrechnung der Entfernungspauschale in seinen Werbungskosten geltend machen.
- » Die Besteuerung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (auch E-Bikes, die schneller als 25 km/h fahren können) erfolgt nach der 0,5%-Regelung (anstelle der 1 %-Regelung)
 - für Fahrzeuge, die vom 1.1.2019 - 31.12.2030 angeschafft/geleast werden.
 - **Beachte:** Emissionsgrenzen/Mindestreichweiten



Die Steuerbefreiung gilt jedoch **NICHT** für die in der Praxis verbreiteten Modelle der Fahrradüberlassung im Wege einer Gehaltsumwandlung, insbesondere beim sogenannten E-Bike-Leasing. Sollten Sie hierzu Fragen haben, beraten wir Sie gerne ausführlich.

„Kostenloses“ Aufladen von eigenen Elektrofahrzeugen im Betrieb

- » Erlauben Arbeitgeber das kostenlose „Betanken“ von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen (Privatauto oder auch Firmenfahrzeug) so ist dies steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt für
 - reine Elektro – oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge,
 - zulassungspflichtige S-Pedelecs, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren,
 - Elektrofahrern (aus Billigkeitsgründen).
- » Die monatliche Freigrenze von 44 € kann im Gegensatz zu Benzingutscheinen – zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Überlassung von Ladestationen für zu Hause

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Ladestation für zu Hause überlassen, so ist diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Ausnahme: Übereignung – hierzu siehe Punkt Pauschalierung

„Steuerfreier Auslagenersatz“ für das elektrische Aufladen eines Dienstfahrzeuges

Hier werden monatliche Pauschalen zugrunde gelegt:

- » KEINE Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 50 € für Elektrofahrzeuge
 - 25 € für Hybridelektrofahrzeuge
- » EINE Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - 20 € für Elektrofahrzeuge
 - 10 € für Hybridelektrofahrzeuge

Fehlgeldentschädigung

Kommt der Arbeitnehmer im Betrieb mit der Kasse in Berührung, kann eine monatliche steuer- und sozialversicherungsfreie Fehlgeldentschädigung von bis zu 16 € gezahlt werden (Freibetrag).

Gesundheitsförderung

Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit zusätzlich zum Entgelt steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung an die Beschäftigten zu zahlen.

Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- » allgemeine **Reduzierung von Bewegungsmangel** sowie Vorbeugung und Reduzierung speziel-

- ler gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z. B. Rückenschule),
- » Vorbeugung und Reduzierung **arbeitsbedingter Belastungen** des Bewegungsapparats,
 - » allgemeine Vermeidung von **Mangel- und Fehlernährung** sowie Vermeidung und **Reduktion von Übergewicht**,
 - » gesundheitsgerechte **betriebliche Gemeinschaftsverpflegung** (z. B. Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten, Schulungen des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
 - » **Stressbewältigung und Entspannung** (= Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken),
 - » Förderung der individuellen Kompetenzen der **Stressbewältigung** am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung,
 - » **Einschränkung des Suchtmittelkonsums** (= allgemeine Förderung des Nichtrauchens, „rauch-frei“ im Betrieb, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, allgemeine Reduzierung des Alkoholkonsums, Nüchternheit am Arbeitsplatz).
 - » Begünstigt sind auch Yoga-Kurse, da es sich entweder um verhaltens-/gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme oder um Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken handelt.

- » **Nicht begünstigt sind die Beiträge für Fitness-Studios.**
- » **Grenze der Zuwendung:** 600 € pro Arbeitnehmer und Jahr (Freibetrag)

WICHTIG: Die Maßnahme zur betrieblichen Gesundheitsförderung **MUSS** zertifiziert sein, alternative Angebote erhöhen den Aufwand zur Genehmigung erheblich.

Geschenke

Sachzuwendungen bis 60 € brutto (z. B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine) zu besonderen persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung) sind steuer- und sozialversicherungsfrei

- » mehrmals im Jahr möglich.

Ausnahme: Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

RISIKO: Gutscheine in Form von aufladbaren Kreditkarten sind derzeit in der Rechtsprechung umstritten.

WICHTIG: Weiterhin sind seit 1.1.2020 **„nachträgliche Kostenerstattungen“** (z. B. Arbeitnehmer geht für 44 € tanken und erhält nachträglich das Geld aus der Kasse) **NICHT** steuer- und sozialversicherungsfrei. Deshalb Gutscheine ausgeben, gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.



Getränke

Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt zum Verzehr im Betrieb zu Verfügung stellt, sind steuer- und sozialversicherungsfrei (z. B. Obst, Tee, Mineralwasser).

Kindergartenzuschuss

Der Kindergartenzuschuss ist unter folgenden Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei:

- » für nicht schulpflichtige Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres),
- » Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden (keine Umwandlung von Barlohn möglich, anderslautende Rechtsprechung noch nicht von der Finanzverwaltung anerkannt),
- » max. in Höhe der **tatsächlichen Betreuungskosten**.
- » **Voraussetzung: Originalbeleg** über Zahlungen an Kindergärten liegen vor.
- » **Hinweis:** Der Zuschuss kann auch geringfügig Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.

Nutzung eigener Produkte oder Dienstleistungen

Rabattfreibetrag i. H. v. 1.080 € (pro Jahr), wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter verbilligt oder kostenlos eigene Produkte oder Dienstleistungen überlässt (steuer- und sozialversicherungsfrei).

Reisekosten

Der Ersatz oder die Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen von Arbeitnehmern sind unter Beachtung folgender Höchstwerte steuer- und sozialversicherungsfrei:

- » Fahrtkosten mit dem eigenen PKW 0,30 €/gefahrenen Kilometer
- » Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von (Stand 01/2020):

mehr als 8 Std.	14 €
mind. 24 Std.	28 €
- » mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An-/Abreisetag 14 €
- » **Ausnahme:** Erhält der Arbeitnehmer auf der Dienstreise Mahlzeiten, müssen für das Frühstück 20 % (5,60 €) und für Mittagessen und Abendbrot je 40 % (11,20 €) vom maximalen Tagessatz (28 €) gekürzt werden. Die Kürzung darf jedoch nicht zu einem negativen Betrag führen.
- » Übernachtungskosten nach Belegen

- » Reisenebenkosten (Taxi, Parkgebühren) nach Belegen

Grundlage: Nachweis der Reisekosten durch Reisekostenabrechnung und Belege

Ausnahme: Beginnt der Arbeitnehmer an einem Tag eine Geschäftsreise, die er am folgenden Tag ohne Übernachtung beendet, werden die Zeiten zusammengerechnet. Beträgt die Abwesenheit mehr als 8 Stunden, erhält er eine Verpflegungspauschale für den Tag, an dem er überwiegend abwesend war.

Führt der Arbeitnehmer an einem Tag mehrere Dienstreisen durch, darf er die Zeiten seiner Abwesenheit zusammenrechnen. Ob der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen bzw. der Arbeitgeber eine Verpflegungspauschale erstatten kann, hängt davon ab, ob die Summe der Abwesenheitszeiten 8 Stunden übersteigt.

Sachbezüge bis 44 €

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zur Grenze von 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.

Gilt nicht für zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Ausnahme: Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, z. B.:

- » Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards,
- » Tankkarten,
- » Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten,
- » Kinokarten.

Kein Sachbezug, sondern Barlohn liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter jeden Monat einen **Amazon-Gutschein** im Wert von 44 € aushändigt. Denn die Waren und Dienstleistungen auf Amazon können nicht nur von einer begrenzten Anzahl von Akzeptanzpartnern bezogen werden, sondern von unzähligen Händlern mit den verschiedensten Verkaufsmodellen.

Keine Anwendung bei Geldkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere Geldkarten, die über eine Barzahlungsfunktion

oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen oder für den Erwerb von Devisen verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern

Die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Betriebsfahrzeug ist, wenn diese für den betrieblichen Einsatz notwendig ist, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Weiterbildungskosten

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Übernahme von individuellen Fortbildungskosten für Arbeitnehmer wurden zum 1.1.2019 erweitert:

- » Steuerbefreiung, wenn die Bildungsmaßnahme überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird,
- » Steuerbefreiung, wenn die Weiterbildung der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit des Mitarbeiters dient (z. B. Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

Bedingungen: Damit die Steuerbefreiung gilt, **müssen diese Maßnahmen ab 2020 ZWINGEND zertifiziert** sein. Unter die Steuerbefreiung fallen:

- » Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention und
- » Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.

Werkzeuggeld

Die Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Umzugskosten

Die Erstattung der Umzugskosten für Arbeitnehmer für beruflich veranlasste Umzüge ist bis zu dem Betrag, der nach dem Bundesumzugskostenrecht höchstens gezahlt werden kann, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Für bestimmte Zuwendungen hat der Arbeitgeber auch die Möglichkeit von der Lohnsteuerpauschalierung von 25 % Gebrauch zu machen. Diese Zuwendungen bleiben dann sozialversicherungsfrei und betreffen folgende Zuwendungen:

- » Kostenlose oder verbilligte arbeitstägl. Mahlzeiten bzw. Essenszuschüsse,
- » Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Reisekosten einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit bis zu 100 % über die Verpflegungspauschalen hinaus,
- » Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung,
- » Erholungsbeihilfen (Freigrenze):

• pro Arbeitnehmer	156 €
• für Ehegatten des Arbeitnehmer	104 €
• pro Kind des Arbeitnehmer	52 €

Bedingung ist, dass das Geld drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub überwiesen und nachweislich ausgegeben wird (z. B. Buchungsbestätigung für Urlaub, Kur usw., alternativ Bescheinigung des Arbeitnehmers, dass er den Betrag für Erholungszwecke zu Hause genutzt hat).

- » Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, sowie Zuschüsse zur Internetnutzung des Arbeitnehmers (Arbeitnehmer ist Eigentümer).
- » Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, wenn diese zusätzlich zum Lohn überlassen wird. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber lediglich einen Zuschuss zur heimatlichen Ladestation gibt.
- » Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sofern das E-Bike einen Elektromotor hat, mit dem es max. 25 km/h fahren kann.
- » Fahrtgeld für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem arbeitnehmereigenen PKW (**Achtung:** Pauschsteuersatz 15 %).
- » Jobtickets im Wege der Barlohnnumwandlung. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall die Fahrtkosten trotzdem als Werbungskosten in seiner Steuererklärung absetzen.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.